Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig in der Schule eingegangen sein. Rechtzeitig heißt: In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Todesfall in der Familie) auch kurzfristig, bei allen  
geplanten Beurlaubungen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Beurlaubung.

Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge  
Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung  
eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen nicht die Nutzung preisgünstigerer  
Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Um Missbrauch zu  
vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder  
nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.  
Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der  
Erziehungsberechtigten.  
Ungenehmigte und nicht ärztlich entschuldigte Fehltage werden als unentschuldigt im Zeugnis vermerkt.  
Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.